



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH IV - 29/17

Wiener Stadtwerke Holding AG,

Gestaltung und Abwicklung

des Beteiligungsmanagements

Prüfungersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV

vom 30. Dezember 2015, 2. Teil

KURZFASSUNG

Der FPÖ-Gemeinderat Herr Mag. Dr. Alfred Wansch richtete gem. § 73e Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung an den Stadtrechnungshof Wien das Ersuchen, die Beteiligungsverhältnisse der damaligen Wiener Stadtwerke Holding AG, insbesondere auch der "STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH", der "Parkraum Wien Management GmbH", der "Wiener Stadtwerke Beteiligungsmanagement GmbH" sowie der "HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH", zu prüfen.

Aufgrund der im Prüfungsersuchen abgefragten Themenkomplexe berichtet der Stadtrechnungshof Wien über das Ergebnis seiner Einschau in mehreren Berichten, wobei sich der vorliegende auf die Fragestellungen

- 1) Gibt bzw. gab es neben jenem bei der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH im Rahmen des Beteiligungswesens im Wiener Stadtwerke-Konzern weitere Treuhandverhältnisse mit Dritten?*
- 2) Wie bilden bzw. bildeten sich diese Treuhandschaften in den Büchern und Protokollen sowie dem Berichtswesen des Wiener Stadtwerke-Konzerns ab?*
- 3) Welche Festlegungen zur Gestaltung und Abwicklung des Beteiligungswesens zwischen der damaligen Wiener Stadtwerke Holding AG und den einzelnen Beteiligungsgesellschaften wurden für Treuhandverhältnisse im Rahmen des Beteiligungswesens getroffen?*

bezieht.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass im gesamten Wiener Stadtwerke-Konzern in den Geschäftsjahren 2014 bis zum Zeitpunkt der Einschau im dritten Quartal 2017 keine Treuhandverhältnisse mit Dritten vorlagen. Die im Zuge der damaligen Errichtung der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH abgeschlossene Treuhandschaft war Ende 2013 aufgelöst worden.

Wie bereits in einem früheren Bericht des Stadtrechnungshofes Wien aufgezeigt, erfolgte die Bilanzierung der Gesellschafteranteile der HH 59 Garagenerrichtungs- und Be-

etriebs GmbH bei der damaligen Muttergesellschaft STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH als Treuhänderin gemäß den unternehmensrechtlichen Bestimmungen. Mit Auflösung der Treuhandenschaft im Jahr 2013 und des erfolgten Forderungsverzichtes im Jahr 2014 wies die Wipark Garagen GmbH als Rechtsnachfolgerin der STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH den Gesamtverlust in der Höhe von rd. 0,44 Mio. EUR in ihren Büchern aus.

Bezüglich des Berichtswesens war festzustellen, dass zur Gründung der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH und während ihres Bestehens laufend über den Stand des Garagenprojektes in den Aufsichtsratssitzungen der Muttergesellschaft STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH sowie der Wipark Garagen GmbH als deren Rechtsnachfolgerin berichtet wurde. Zusätzlich wäre jedoch das bestehende Treuhandverhältnis auch im Beteiligungsspiegel des Geschäftsberichtes der damaligen Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. des Wiener Stadtwerke-Konzerns auszuweisen gewesen.

Zur Wahrung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wurde weiters empfohlen, auch die Gründe für das Eingehen von Treuhandverhältnissen zu dokumentieren.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	7
1.1 Prüfungsersuchen.....	7
1.2 Prüfungsgegenstand.....	9
1.3 Prüfungszeitraum	10
1.4 Prüfungsbefugnis.....	10
2. Zur Fragestellung 1: Gibt bzw. gab es neben jenem bei der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH im Rahmen des Beteiligungswesens im Wiener Stadtwerke-Konzern weitere Treuhandverhältnisse mit Dritten?.....	10
2.1 Definition Treuhandverhältnis	10
2.2 Gründe für die Treuhanderschaft im Zuge der damaligen Errichtung der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH	12
2.3 Treuhandverhältnisse im Wiener Stadtwerke-Konzern in den Geschäftsjahren 2014 bis 2017	14
3. Zur Fragestellung 2: Wie bilden bzw. bildeten sich diese Treuhandschaften in den Büchern und Protokollen sowie dem Berichtswesen des Wiener Stadtwerke- Konzerns ab?	15
3.1 Darstellung in den Jahresabschlüssen	15
3.2 Protokolle bzw. Berichtswesen im Zusammenhang mit der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH	17
4. Zur Fragestellung 3: Welche Festlegungen zur Gestaltung und Abwicklung des Beteiligungswesens zwischen der Wiener Stadtwerke Holding AG und den einzelnen Beteiligungsgesellschaften wurden für Treuhandverhältnisse im Rahmen des Beteiligungswesens getroffen?.....	18
4.1 Zuständigkeiten innerhalb des Wiener Stadtwerke-Konzerns im Zusammenhang mit dem Beteiligungswesen	18
4.2 Evidenz der für das Beteiligungswesen maßgeblichen Urkunden	19
4.3 Elektronisches Urkundenarchiv aller gesellschaftsrechtlicher Dokumente des Wiener Stadtwerke-Konzerns - Treuhandverhältnisse	20
5. Zusammenfassung der Empfehlungen	20

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG.....	Aktiengesetz
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EUR.....	Euro
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
gem.....	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
Hrsg.....	Herausgeber
http	Hypertext Transfer Protocol
KA.....	Kontrollamt
KRL	Konzernrichtlinie
lt.....	laut
mbH.....	mit beschränkter Haftung
Mio. EUR	Millionen EUR
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.....	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof Wien
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
Wien Energie GmbH.....	WIEN ENERGIE GmbH
Wiener Linien GmbH	WIENER LINIEN GmbH
Wiener Netze GmbH	WIENER NETZE GmbH

Wiener Stadtwerke Beteiligungs-
management GmbH WIENER STADTWERKE Beteiligungsmanagement
GmbH
Wiener Stadtwerke GmbH WIENER STADTWERKE GmbH
Wiener Stadtwerke Holding AG WIENER STADTWERKE Holding AG
Wipark Garagen GmbH WIPARK Garagen GmbH
WStV Wiener Stadtverfassung
www..... World Wide Web
z.B. zum Beispiel

LITERATURVERZEICHNIS

Gabler Wirtschaftslexikon, Springer Fachmedien Wiesbaden, Winter, Eggert (Hrsg.),
<http://www.springer.com>, 17. November 2017

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog auf Ersuchen des Herrn Gemeinderates Mag. Dr. Alfred Wansch die Gebarung des Wiener Stadtwerke-Konzerns im Hinblick auf Treuhandschaften im Rahmen des Beteiligungswesens einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsersuchen

Der FPÖ-Gemeinderat Herr Mag. Dr. Alfred Wansch richtete gem. § 73e Abs. 1 WStV an den Stadtrechnungshof Wien das Ersuchen, die Beteiligungsverhältnisse der damaligen Wiener Stadtwerke Holding AG, insbesondere auch der "STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH", der "Parkraum Wien Management GmbH", der "Wiener Stadtwerke Beteiligungsmanagement GmbH" sowie der "HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH", zu prüfen.

Nach einer ausführlichen Begründung und Darstellung von Themenkomplexen wurde der Stadtrechnungshof Wien abschließend ersucht, *"die Gebarung der Beteiligungsverhältnisse der Wiener Stadtwerke Holding AG, insbesondere auch der 'STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH', der 'Parkraum Wien Management GmbH', der 'WIENER STADTWERKE Beteiligungsmanagement GmbH' sowie der 'HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH' auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen"*.

Das Prüfungsersuchen umfasste somit im Wesentlichen die Themenkomplexe:

- Prüfung der Gebarung der Beteiligungsverhältnisse der damaligen Wiener Stadtwerke Holding AG, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung und Darstellung der im Rahmen des Beteiligungswesens eingegangenen Treuhandschaften,
- Prüfung der Gebarung der Beteiligungsverhältnisse der damaligen Wiener Stadtwerke Holding AG, insbesondere im Hinblick auf die In-House-Vergaben und mögliche Umgehungsstrukturen zur Vermeidung vergaberechtskonformer Ausschreibungen sowie
- Prüfung der im Prüfungsersuchen konkret genannten Gesellschaften des Geschäftsfeldes Garagierung des Wiener Stadtwerke-Konzerns.

Hinsichtlich der Prüfung der Gesellschaften des Geschäftsfeldes Garagierung verwies der Stadtrechnungshof Wien auf seinen Bericht "Parkraum Wien Management GmbH, Prüfung der Gebarung, StRH IV - GU 258-2/14" aus dem Jahr 2014. Dieser beinhaltet die Gebarung hinsichtlich der Umstrukturierung des Geschäftsfeldes Parkraumbewirtschaftung/Garagierung innerhalb des Wiener Stadtwerke-Konzerns und umfasst außer der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH alle diesbezüglich weiter oben genannten Gesellschaften des Garagierungsbereiches.

Was die Fragestellungen des Prüfungsersuchens bzgl. der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH betraf, wurden diese mit dem im Mai 2017 vorgelegten Bericht "Wipark Garagen GmbH, ehemalige HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH; Prüfung der Gebarung, Prüfungsersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV vom 30. Dezember 2015, StRH IV - 1/16" abgehandelt.

Am 14. Dezember 2017 langte der Antrag zur Änderung der Firma von Wiener Stadtwerke Holding AG auf Wiener Stadtwerke GmbH im Handelsgericht Wien ein. Die auf Wiener Stadtwerke GmbH geänderte Firma wurde mit 20. Dezember 2017 im Firmenbuch eingetragen. Da das Prüfungsersuchen zur Gänze die Zeit vor dem 20. Dezember 2017 betraf, und auch der Rohbericht zum Bezug habenden Prüfungsersuchen vor diesem Zeitpunkt der geprüften Stelle zuging, wurde im Folgenden "Wiener Stadtwerke Holding AG" als geprüfte Stelle belassen.

Die Prüfung wurde von der Abteilung Beteiligungen der Stadt Wien des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungsgegenstand

Der nunmehr vorliegende zweite Teil der Bearbeitung des Bezug habenden Prüfungsersuchens hat die Prüfung der Gebarung der Beteiligungsverhältnisse der Wiener Stadtwerke Holding AG zum Gegenstand. Insbesondere wurde dabei der Schwerpunkt auf die Gestaltung und Darstellung der im Rahmen des Beteiligungswesens eingegangenen Treuhandschaften gelegt.

Konkret wurden folgende Fragestellungen des oben genannten Prüfungsersuchens einer Prüfung unterzogen:

- 1) Gibt bzw. gab es neben jenem bei der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH im Rahmen des Beteiligungswesens im Wiener Stadtwerke-Konzern weitere Treuhandverhältnisse mit Dritten?
- 2) Wie bilden bzw. bildeten sich diese Treuhandschaften in den Büchern und Protokollen sowie dem Berichtswesen des Wiener Stadtwerke-Konzerns ab?
- 3) Welche Festlegungen zur Gestaltung und Abwicklung des Beteiligungswesens zwischen der Wiener Stadtwerke Holding AG und den einzelnen Beteiligungsgesellschaften wurden für Treuhandverhältnisse im Rahmen des Beteiligungswesens getroffen?

Nichtziel der Prüfung war eine umfassende Prüfung des Beteiligungsmanagements im Wiener Stadtwerke-Konzern, da zu diesem Themenbereich bereits einzelne Prüfungsberichte vorliegen.

Im Zusammenhang mit den Bezug habenden obigen Fragestellungen verwies der Stadtrechnungshof Wien insbesondere auf seinen veröffentlichten Bericht "Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. Wiener Stadtwerke-Konzern, Prüfung von Minderheitsbeteiligungen hinsichtlich des Vorliegens einer tatsächlichen Beherrschung gem. § 73b Abs. 2 WStV, StRH IV - 57/16". Darin zeigte der Stadtrechnungshof Wien hinsichtlich

des Beteiligungsmanagements des Wiener Stadtwerke-Konzerns u.a. auf, dass z.B. auch mit dem Abschluss von Syndikatsverträgen auf Minderheitsbeteiligungen beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann.

1.3 Prüfungszeitraum

Die Prüfungshandlungen fielen in das dritte Quartal 2017.

Der Prüfungszeitraum umfasste die Kalenderjahre 2014 bis zum dritten Quartal 2017.

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen sowie Interviews bei der Wiener Stadtwerke Holding AG.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien bzgl. der Wiener Stadtwerke Holding AG und deren Beteiligungsgesellschaften ist in § 73b Abs. 2 WStV und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis in den Gesellschaftsverträgen der betreffenden Firmen festgeschrieben.

2. Zur Fragestellung 1: Gibt bzw. gab es neben jenem bei der HH 59 Garagenerichtungs- und Betriebs GmbH im Rahmen des Beteiligungswesens im Wiener Stadtwerke-Konzern weitere Treuhandverhältnisse mit Dritten?

2.1 Definition Treuhandverhältnis

Gemäß Gabler Wirtschaftslexikon handelt es sich bei einer Treuhandschaft um ein *"Rechtsverhältnis, bei dem eine natürliche oder juristische Person (Treugeberin) einer zweiten natürlichen oder juristischen Person (Treunehmerin bzw. Treuhänderin) ein Recht unter der Bedingung überträgt, von diesem Recht nicht zum eigenen Vorteil Gebrauch zu machen"*. Im Außenverhältnis kann dabei eine vollständige Übertragung eines Rechtes, wie z.B. das Eigentum an einer Sache, stattfinden, womit die Treunehmerin je nach rechtlicher Ausgestaltung des Treuhandverhältnisses die volle Rechtstellung der Eigentümerin als Treugeberin erhält. Die Treunehmerin ist dabei durch einen Treu-

handvertrag gebunden, das Recht bzw. die Sache im Sinn der Treugeberin zu verwalten.

Ein einheitlicher Typus von Treuhandschaft existiert lt. Gabler Wirtschaftslexikon nicht, die in der Praxis vorkommenden Ausgestaltungen von Treuhandschaftsverträgen seien vielfältig.

Nach der Rechtszuständigkeit der Treuhänderin wird unterschieden in:

1) *"Vollberechtigungs-Treuhandschaft: Der Treuhänder erwirbt Sachen bzw. Rechte zu eigenem Vollrecht. Er soll das Treugut im eigenen Namen, aber nicht im eigenen Interesse innehaben. Gegenüber Dritten kann er über sämtliche Rechte aus dem Treugut verfügen. Dem Treugeber ist er schuldrechtlich verpflichtet, von diesen Rechten nur auftragsgemäß Gebrauch zu machen. Nach außen ist die Treuhandschaft nicht erkennbar.*

2) *Ermächtigungs-Treuhandschaft: Eine Eigentumsübertragung an den Treuhänder findet nicht statt. Der Treugeber bleibt juristischer Eigentümer. Der Treuhänder wird ermächtigt, über die Sache bzw. das Recht im eigenen Namen zu verfügen. Der Treugeber bleibt grundsätzlich konkurrierend mit dem Treuhänder Verfügungsberechtigt, was vertraglich abbedungen werden kann. Für Dritte wird die Treuhandschaft nicht erkennbar"* (Gabler Wirtschaftslexikon).

Die Gründe für die Errichtung einer Treuhandschaft können mannigfaltig sein. Beteiligte und/oder das wahre Ausmaß deren Beteiligung können mittels einer Treuhandschaft - beispielsweise um wirtschaftliche Vorteile zu erzielen - verborgen werden. Weiters können Treuhandschaften errichtet werden, um gesellschaftsvertragliche Genehmigungserfordernisse zu umgehen oder um Personen mit Interessenüberlagerungen an sich zu binden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass gesetzwidrige Umgehungsgeschäfte über Treuhänderinnen bzw. Treuhänder nichtig sind.

Letztlich sei angemerkt, dass über Treuhandverhältnisse auch die Prüfung durch öffentliche Kontrolleinstellungen verhindert werden könnte. Die Gesellschaftsanteile der Stadt Wien an einem Unternehmen könnten z.B. weit unter 50 % betragen, über das Treuhandverhältnis wäre dennoch eine tatsächliche Beherrschung dieses Unternehmens durch die Stadt Wien (direkt oder indirekt) gegeben. In diesem Fall war - bis zur Änderung der WStV - keine Prüfungsbefugnis des damaligen Kontrollamtes gegeben. Ab 1. Jänner 2014 ist jedoch auch die tatsächliche Beherrschung (z.B. über ein Treuhandverhältnis) ein Anknüpfungspunkt für die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien.

2.2 Gründe für die Treuhanderschaft im Zuge der damaligen Errichtung der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH

2.2.1 Wie der Stadtrechnungshof Wien in seinem Bericht "Wipark Garagen GmbH, ehemalige HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH; Prüfung der Gebarung, Prüfungsersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV vom 30. Dezember 2015, StRH IV - 1/16" berichtete, wurde zur Wahrung der Interessen der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der Liegenschaft Wien 17, Hernalser Hauptstraße 59 - 63, mit der STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH eine gemeinsame Gesellschaft, nämlich die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH errichtet. Die Einschau in den Treuhandvertrag zeigte, dass es sich bei den Treuhänderinnen um vier Privatpersonen und um eine Personengesellschaft als Miteigentümerinnen der Liegenschaft Wien 17, Hernalser Hauptstraße 59 - 63, handelte.

Basierend auf dem Treuhandvertrag erklärten die Treuhänderinnen bzw. Treuhänder, dass ihre Geschäftsanteile in der Gesamthöhe von 90 % nicht auf eigene Rechnung, sondern jeweils als Treuhänderinnen bzw. Treuhänder der ehemaligen STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH erworben wurden. Die Treugeberin beauftragte wiederum mit der Treuhandklärung die Treuhänderinnen bzw. Treuhänder, die o.a. Geschäftsanteile im eigenen Namen, aber auf Rechnung und im Interesse der Treugeberin zu halten.

2.2.2 Die im Rahmen der Einschau an den Vorstand der Wiener Stadtwerke Holding AG gerichtete Frage bzgl. des Grundes für die o.a. Treuhandschaft im Zuge der Errichtung der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH wurde mündlich und schriftlich dahingehend beantwortet, dass mitgeteilt wurde, dass aufgrund des Abgangs des damals hauptverantwortlichen Geschäftsführers die Frage nach dem Zweck der diesbezüglichen Treuhandschaft nicht mehr beantwortet werden könne.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass der damalige für das Projekt hauptverantwortliche Geschäftsführer der STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH nicht mehr im Wiener Stadtwerke-Konzern tätig ist.

In diesem Zusammenhang nahm der Stadtrechnungshof Wien auch in das Protokoll der vierten ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates der damaligen Muttergesellschaft STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH vom 6. Oktober 2009 Einsicht. In dieser Sitzung wurde die Gründung der "HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH" einstimmig genehmigt. Dem Protokoll war bzgl. eines eventuellen Grundes für die Treuhandschaft nur zu entnehmen, dass vor Beschlussfassung "die gewählte gesellschaftsrechtliche Konstruktion" erläutert und bereits eine Vorgesellschaft gegründet wurde.

In dem im Rahmen der beschlussfassenden Aufsichtsratssitzung vorgelegten Motivenbericht war festgehalten, dass gleichzeitig mit der Gründung der Vorgesellschaft auch ein Treuhandvertrag mit einer Rechtsanwaltsgesellschaft als Vertreterin der Liegenschaftseigentümerinnen abgeschlossen wurde. Weiters war dem Motivenbericht zu entnehmen, dass die neu zu gründende GmbH, in welcher die Treuhänderinnen im Außenverhältnis als Mehrheitseigentümerinnen aufscheinen, bei der Magistratsabteilung 5 um die Gewährung der Garagenförderung ansuchen sollte. Der Stadtrechnungshof Wien hielt in diesem Zusammenhang fest, dass mit dieser Vorgangsweise für die Förderungsgeberin die wahren Beherrschungsverhältnisse an der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH nicht erkennbar gewesen wären.

Im Treuhandvertrag wurde vereinbart, dass die STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH "als Treugeberin jederzeit die Treuhandschaft ziehen kann". Als Gegenleistung wurde angeführt, dass den Eigentümerinnen der Liegenschaft gegen eine einmalige Zahlung 17 Stellplätze in der künftigen Garage auf Dauer des Baurechts in einem eigenen Garagenbereich zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe dieser einmaligen Zahlung war im Motivenbericht nicht genannt.

2.2.3 Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien sind Konstellationen vorstellbar, bei denen die Errichtung von Treuhandschaften zur Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für Beteiligungsunternehmen der Stadt Wien bzw. des Wiener Stadtwerke-Konzerns - insbesondere hinsichtlich der Vermeidung überhöhter Preisforderungen bei beabsichtigten Liegenschaftsakkquisitionen im Rahmen von Projekten - sinnvoll erscheint. Im vorliegenden Fall wäre es jedoch essentiell gewesen, die Beweggründe für den Abschluss des Treuhandverhältnisses auf den dafür verantwortlichen Konzernebenen zu argumentieren und zur Wahrung der Transparenz entsprechend zu dokumentieren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, bei künftigen Treuhandverhältnissen zur Wahrung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit die Vorgangsweise sowie die dafür ausschlaggebenden Gründe sorgfältig zu dokumentieren.

2.3 Treuhandverhältnisse im Wiener Stadtwerke-Konzern in den Geschäftsjahren 2014 bis 2017

Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes Wien gab die Wiener Stadtwerke Holding AG bekannt, dass im gesamten Wiener Stadtwerke-Konzern in den Geschäftsjahren ab 2014 bis zum Zeitpunkt der Einschau im dritten Quartal 2017 keine Treuhandverhältnisse mit Dritten vorlägen. Diese Bekanntgabe würde sich lt. Wiener Stadtwerke Holding AG auf alle Konzernebenen, wodurch neben Tochtergesellschaften auch Enkel- sowie Urenkelgesellschaften umfasst sind, beziehen.

Zur Prüfung des mitgeteilten Sachverhaltes nahm der Stadtrechnungshof Wien im Vorstandsbüro der Wiener Stadtwerke Holding AG Einschau in das elektronische Urkundenarchiv aller gesellschaftsrechtlicher Dokumente. Für den Prüfungszeitraum 2014 bis

zum dritten Quartal 2017 wurde dabei festgestellt, dass ab 2014 keine aufrechten Treuhandverhältnisse mit Dritten bestanden. Um stichprobenweise die Vollständigkeit des elektronischen Urkundenarchivs aller gesellschaftsrechtlicher Dokumente zu prüfen, suchte der Stadtrechnungshof Wien im Urkundenarchiv den Treuhandvertrag betreffend die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH vom 3. Dezember 2009. Dieser war im Urkundenarchiv enthalten. Da der Treuhandvertrag jedoch im Geschäftsjahr 2013 beendet wurde, erfolgte die Ablage bei den Altdokumenten. Gründe für den Abschluss des Treuhandvertrages waren auch im Urkundenarchiv nicht dokumentiert.

3. Zur Fragestellung 2: Wie bilden bzw. bildeten sich diese Treuhandschaften in den Büchern und Protokollen sowie dem Berichtswesen des Wiener Stadtwerke-Konzerns ab?

3.1 Darstellung in den Jahresabschlüssen

Im oben genannten Prüfungsersuchen zum Treuhandvertrag betreffend die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH bzw. der Treuhandgestaltung durch die damalige STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH und einer damit verbundenen möglichen Falschdarstellung in Bilanzen und Rechnungsabschlüssen wurde darauf verwiesen, dass *"... eine Treuhandgestaltung mit privaten Personen egal zu welchem Zweck und mit welcher Motivation nicht ordnungsgemäß bzw. rechtmäßig"* erscheinen würde.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte in seiner vorangegangenen Prüfung zur HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH (s. dazu Prüfungsbericht "Wipark Garagen GmbH, ehemalige HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH; Prüfung der Gebahrung, Prüfungsersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV vom 30. Dezember 2015, StRH IV - 1/16") fest, dass das Firmenbuch als Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter vier natürliche Personen und eine Personengesellschaft mit insgesamt 31.500,-- EUR bzw. 90 % sowie die ehemalige STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH mit einer Stammeinlage von 3.500,-- EUR bzw. 10 % auswies.

Zwischen den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern als Treuhänderinnen bzw. Treuhändern und der ehemaligen STPM Städtische Parkraummanagement Gesell-

schaft mbH als Treugeberin wurde zeitgleich mit der Gesellschaftserrichtung der bereits erwähnte Treuhandvertrag abgeschlossen.

Nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen ist das Treugut grundsätzlich bei der Treugeberin zu bilanzieren, wenn diese die wirtschaftliche Eigentümerin ist. Wie im Bericht des damaligen Kontrollamtes zur Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung der STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH (s. Tätigkeitsbericht 2011 "STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH, Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Jahren 2007 bis 2009, KA IV - GU 251-2/11") ausgeführt wurde, wies die ehemalige STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH per 31. Dezember 2009 sowie in den folgenden Geschäftsjahren das gesamte Stammkapital der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH in ihren Jahresabschlüssen aus.

Wie bereits im o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes Wien ausgeführt, wurde die Treuhanderschaft am 25. Oktober 2013 mit der Annahme der Abtretungsangebote der Treuhänderinnen durch die Wipark Garagen GmbH als Rechtsnachfolgerin der STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH aufgelöst. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH mit einem Bilanzverlust in der Höhe von 439.929,02 EUR wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 25. Februar 2014 genehmigt. Am 3. April 2014 wurde im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung der Beschluss zur Auflösung und Liquidation der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH gefasst. Mit dem Forderungsverzicht im Geschäftsjahr 2014 in der Höhe von 406.000,-- EUR sowie des bereits in den Vorjahren abgeschriebenem Beteiligungsansatzes in der Höhe des einbezahlten Stammkapitals in der Höhe von 35.000,-- EUR wies die Wipark Garagen GmbH letztlich den in der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH entstandenen Verlust in ihren Büchern aus.

Was die Darstellung im Beteiligungsspiegel der veröffentlichten Geschäftsberichte der Geschäftsjahre 2009 bis 2012 der Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. des Wiener Stadtwerke-Konzerns betraf, war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass die Konzerngesellschaft HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH weder in der Aufstellung der vollkonsolidierten Unternehmen noch in der Aufstellung der nicht in den

Vollkonsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen aufschien. Dies trotz der Tatsache, dass sich die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH aufgrund der vorliegenden Treuhanderschaft im 100%igen wirtschaftlichen Eigentum der damaligen STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH befand.

Erst im Geschäftsbericht 2013, nachdem die Treuhanderschaft im laufenden Geschäftsjahr aufgelöst wurde, war die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH in der Aufstellung der nicht in den Vollkonsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen als 100%ige Konzerngesellschaft angeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH aufgrund des Treuhanderschaftsvertrages bereits in den Geschäftsberichten 2009 bis 2012 in der Aufstellung der nicht in den Vollkonsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen aufgenommen hätte werden müssen.

Es wurde daher empfohlen, in den Geschäftsberichten künftig auch bei Treuhandverhältnissen die diesbezügliche Vollständigkeit sicherzustellen.

3.2 Protokolle bzw. Berichtswesen im Zusammenhang mit der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH

Die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH verfügte während des gesamten Zeitraumes ihres Bestehens über keinen Aufsichtsrat, was den diesbezüglichen Bestimmungen des GmbHG entsprach.

Im Zusammenhang mit der Gründung der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH wurde bereits unter Pkt. 2.2.2 das Protokoll der beschlussfassenden Aufsichtsratssitzung der damaligen Muttergesellschaft STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH vom 6. Oktober 2009 erwähnt.

Wie die Einschau weiters zeigte, wurde auch laufend in den folgenden Aufsichtsratssitzungen der Muttergesellschaft STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH bzw. deren Rechtsnachfolgerin Wipark Garagen GmbH über den Stand des Pro-

jektes der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH berichtet. Die diesbezüglichen Protokollierungen der Aufsichtsratssitzungen umfassten insbesondere die wesentlichen Parameter des Garagenprojektes wie geplanter Beginn und Ende des Projektes einschließlich der prognostizierten Kosten, die Auflösung der Treuhandenschaft und die damit verbundene offizielle Übernahme sämtlicher Gesellschaftsanteile. Weiters ist in den Protokollen der Projektstopp mit der diesbezüglichen Begründung sowie der Beschluss über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft dokumentiert.

Vom Stadtrechnungshof Wien war zusammenfassend festzuhalten, dass die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH bzw. deren Rechtsnachfolgerin Wipark Garagen GmbH eingehalten wurden.

4. Zur Fragestellung 3: Welche Festlegungen zur Gestaltung und Abwicklung des Beteiligungswesens zwischen der Wiener Stadtwerke Holding AG und den einzelnen Beteiligungsgesellschaften wurden für Treuhandverhältnisse im Rahmen des Beteiligungswesens getroffen?

4.1 Zuständigkeiten innerhalb des Wiener Stadtwerke-Konzerns im Zusammenhang mit dem Beteiligungswesen

4.1.1 Auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des AktG sowie des GmbHG wurden in den Gesellschaften mit Aufsichtsrat entsprechende Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates für zustimmungspflichtige Geschäfte erlassen. Diese umfassen u.a. auch die Errichtung von Tochtergesellschaften sowie den Erwerb und die Veräußerung von und die sonstige Verfügung über Beteiligungen, soweit diese Maßnahmen nicht bereits mit dem jährlichen Wirtschaftsplan beschlossen wurden. Bei Gesellschaften ohne Aufsichtsrat finden sich derartige Bestimmungen in den Geschäftsordnungen der Geschäftsführungen im Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte durch die Generalversammlungen.

4.1.2 Der Aufsichtsrat der Wiener Stadtwerke Holding AG ist für die Beschlussfassung über die Errichtung eigener Tochtergesellschaften zuständig.

Sofern es sich um Beteiligungen einer großen Tochtergesellschaft der Wiener Stadtwerke Holding AG handelt (beispielsweise Wien Energie GmbH, Wiener Netze GmbH, Wiener Linien GmbH), ist ein direkter Informationsfluss im Rahmen des Beteiligungswesens gegeben. Konkret stellt ein Vorstandsmitglied der Wiener Stadtwerke Holding AG im Aufsichtsrat der betreffenden Tochtergesellschaft die direkte regelmäßige Kommunikation mit der jeweiligen Geschäftsführung sicher.

4.1.3 Zur Abwicklung des Beteiligungswesens im Hinblick auf Treuhandverhältnisse war vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass die oben beschriebenen Zuständigkeiten gemäß den Geschäftsordnungen für Geschäftsführungen und Aufsichtsräte auch in diesen Fällen gelten.

4.2 Evidenz der für das Beteiligungswesen maßgeblichen Urkunden

Zur Evidenz der für das Beteiligungswesen maßgeblichen Urkunden ist im Wiener Stadtwerke-Konzern ein "Elektronisches Urkundenarchiv aller gesellschaftsrechtlicher Dokumente" eingerichtet. Die Details dazu wurden mit der am 9. März 2010 in Kraft getretenen Konzernrichtlinie 99/2010 der Wiener Stadtwerke Holding AG, welche für alle Konzernunternehmen gilt, geregelt. Als Konzernunternehmen sind dabei - neben der Wiener Stadtwerke Holding AG selbst - alle Unternehmen definiert, an denen die Wiener Stadtwerke Holding AG direkt oder indirekt, also auf allen Beteiligungsstufen, mehrheitlich beteiligt ist.

Mit dieser Konzernrichtlinie wurden alle Konzernunternehmen verpflichtet, sämtliche gesellschaftsrechtlich relevanten Dokumente in unterfertigter und eingescannter elektronischer Form an die Rechtsabteilung der Wiener Stadtwerke Holding AG zeitnah und unmittelbar nach jedem Beschluss und jeder Unterfertigung sowie Änderung zu übermitteln. Nach dieser Konzernrichtlinie sind insbesondere Gesellschaftsverträge und Satzungen, Syndikats- und Konsortialverträge, Geschäftsordnungen von Geschäftsführungen und Aufsichtsräten, Gesellschafterbeschlüsse und Protokolle von General- bzw. Hauptversammlungen, Abtretungs- oder Kaufverträge über Gesellschaftsanteile oder Aktien sowie Umgründungsurkunden umfasst. Unter den sonstigen gesellschaftsrecht-

lich wesentlichen Verträgen nennt die Konzernrichtlinie namentlich auch Treuhandverträge, welche ebenfalls zur Evidenz an die Konzernspitze weiterzuleiten sind.

Mit 1. Juni 2017 wurde diese Konzernrichtlinie unter der Nr. KRL 10/1 neu erlassen. Ziel ist sicherzustellen, dass wesentliche Verträge, Gesellschafterbeschlüsse, diverse Protokolle usw. hinsichtlich der Beteiligungsgesellschaften zentral erfasst sind, und für die Wiener Stadtwerke Holding AG als Konzernspitze ein unmittelbarer Zugriff gewährleistet ist.

4.3 Elektronisches Urkundenarchiv aller gesellschaftsrechtlicher Dokumente des Wiener Stadtwerke-Konzerns - Treuhandverhältnisse

Wie bereits erwähnt, lagen im Prüfungszeitraum 2014 bis zum dritten Quartal 2017 im gesamten Wiener Stadtwerke-Konzern keine Treuhandverhältnisse mit Dritten vor (s. Pkt. 2.3).

5. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Bei künftigen Treuhandverhältnissen wären zur Wahrung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit die Vorgangsweise sowie die dafür ausschlaggebenden Gründe sorgfältig zu dokumentieren (s. Pkt. 2.2.3).

Stellungnahme der nunmehrigen Wiener Stadtwerke GmbH:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien (sorgfältige Dokumentation der ausschlaggebenden Gründe bei künftigen Treuhandverhältnissen zur Wahrung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit) wird nachgekommen. Bei künftigen Treuhandverhältnissen wird darauf geachtet werden, die entsprechenden Motive und Beweggründe sorgfältig zu dokumentieren.

Empfehlung Nr. 2:

Es wurde empfohlen, in den Geschäftsberichten künftig auch bei Treuhandverhältnissen die diesbezügliche Vollständigkeit sicherzustellen (s. Pkt. 3.1).

Stellungnahme der nunmehrigen Wiener Stadtwerke GmbH:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien (Sicherstellung der Vollständigkeit der Geschäftsberichte bei künftigen Treuhandschaften) wird nachgekommen. Bei künftigen Treuhandschaften wird darauf geachtet werden, dass die entsprechenden Rechtsverhältnisse auch in die Konsolidierungskreise aufgenommen werden (sofern dies gesetzlich erforderlich ist).

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Februar 2018